

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Firma Baumschule Ecker

I. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen

Baumschule Ecker, Hauptstrasse 30, 8074 Raaba-Grambach

(im folgenden kurz Auftragnehmer oder AN genannt) und den Kunden des Auftragnehmers, das sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch Unternehmen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner) und gelten, soweitim Einzelfall nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden.

1.2. Der Auftragnehmer erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Abgabe der Bestellung durch den Kunden als angenommen. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit geändert werden. Es gilt jeweils die bei Einlangen der Bestellung des Kunden beim Auftragnehmer aktuelle Fassung.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst bei Kenntnis nur, wenn sich der Auftragnehmer diesen ausdrücklich und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlich unterworfen hat. Im Falle einander widersprechender AGB des Kunden und des Auftragnehmers gehen die AGB des Auftragnehmers vor.

II. Anbot

2.1. Alle Angebote und Informationen zu Angeboten auf der Homepage sind hinsichtlich der Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit der Ware bzw. Dienstleistung, soweit nichts anderes festgelegt ist, stets freibleibend und unverbindlich. Schreib- und Druckfehler können nicht ausgeschlossen werden. Die Darstellung der Produkte in dem Internetauftritt des AN beinhaltet lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Vertragsangebotes.

2.2. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, usw. sind für spätere Ausführungen nicht verbindlich, Änderungen in Technik, Form, Ausführung und Farbe bleiben vorbehalten. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2.3. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und schließen die Berechnung unvorhergesehener Kostenerhöhungen und Ausführungen zusätzlicher Arbeiten nicht aus. In diesen Fällen kann der Kostenvoranschlag überschritten werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Kostenvoranschläge sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt sind. Kostenvoranschläge sind Offerte, die den Auftragnehmer nicht zur Annahme des Auftrags bzw. zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen verpflichten. Die mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages darüber hinaus verbundenen Leistungen, wie Planungsarbeiten, verlangte Bemusterung und ähnliches werden mit Regiestunden und anfallenden Materialkosten verrechnet. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Anbots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

III. Vertragsabschluss

3.1. Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden. Still-schweigen gilt nicht als Zustimmung. Wenn ein mündlich oder fernmündlich geschlossener Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigt wird, gilt die vom AN gelegte Rechnung als Bestätigung.

3.2. Mitarbeiter und sonstige vom Auftragnehmer herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt.

IV. Belehrung zum Rücktrittsrecht

Informationen für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen sowie Kundeninformationen bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

4.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen räumt der Auftragnehmer dem Verbraucher ein Widerrufsrecht ein, sofern der Vertrag außerhalb seiner Geschäftsräume oder fernmündlich/elektronisch abgeschlossen wurde.

4.2. Der Verbraucher kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses vom Vertrag zurücktreten und ist verpflichtet, erhaltene Ware zu retournieren. Wird die Ware nicht, nur teilweise oder nur in verschlechtertem Zustand rückerstattet, ist in Bezug auf den, dem Auftragnehmer insoweit entstandenen Schaden ein Wertersatz an den Auftragnehmer zu leisten. Bei der Überlassung von Waren gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich zu deren Prüfung – wie sie dem Kunden etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist.

4.3. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Auftragnehmer den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Wird die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachgeholt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die Urkunde/die Information erhält.

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass der Verbraucher dem Auftragnehmer seinen Rückgabe/Rücktrittswunsch bis spätestens 14 Tage nach Warenerhalt per Telefon, Telefax, Briefsendung oder E-Mail an

[Name, Anschrift, Email: ..., Tel. +43 ..., Fax: +43]

mitteilt. Er kann, muss jedoch nicht das den AGB beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden.

4.4. Wenn der Auftraggeber den Vertrag widerruft, hat der Auftragnehmer alle Zahlungen, die er vom Auftraggeber erhalten hat, einschließlich allfälliger Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die vom Auftragnehmer angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags beim Auftragnehmer eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet.

4.5. Hat der Auftraggeber verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrages bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

4.6. Wurde die Dienstleistung auf ausdrückliches Verlangen vor Ablauf der Rücktrittsfrist vollständig erbracht und hat der Auftraggeber bestätigt vom Verlust des Rücktrittsrechts im Moment der vollständigen Erfüllung Kenntnis zu haben, oder wurden Waren nach Kundenspezifikationen angefertigt oder sind diese eindeutig auf persönliche Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten, entfällt das dem Auftraggeber zustehende Rücktrittsrecht zur Gänze (§ 18 Abs 1 Z 1 und Z11 FAGG).

V. Ausführung der Arbeiten

5.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

5.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.

5.3. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.

5.4. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Stiegen, Wegen, u.ä. wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese hauptsächlich als Gestaltungselemente, jedoch nicht als Aufstiegshilfen zu betrachten sind, da aufgrund der Verwendung von natürlich entstandenen Baumaterialien wie etwa Naturstein, weder Trittstufenhöhe noch Neigung noch Handlauf gewährleistet sind. Die Begehung erfolgt daher auf eigene Gefahr.

5.5. Sollten Wege angelegt werden, so sind diese nur mit Fahrzeugen befahrbar, wenn hinsichtlich der Belastungsfähigkeit im Anbot ausdrücklich ein Gesamtgewicht angegeben ist.

5.6. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden des Auftragnehmers erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen oder ist berechtigt, aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.

5.7. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

VI. Abnahme der Arbeiten

6.1. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen.

6.2. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.

6.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.

VII. Mängelrüge

7.1. Für Lieferungen und Leistungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.

7.2. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistung / Schadenersatz

8.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.

8.3. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.

8.4. Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.

8.5. Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, entscheidet der Auftragnehmer, auf welche Art er den Gewährleistungsanspruch erfüllt. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

8.6. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.

8.7. Für Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

8.8. Werden Bauwerke wie Pflasterungen, Mauern o.ä. angeboten und der Zukauf vom Auftragnehmer ausgeführt, so ist der Auftragnehmer an das vom Auftraggeber vorgegebene Preisniveau und der damit in Verbindung stehenden qualitativen Sortierung des Materials gebunden. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mit einem niedrigeren Preisniveau die Qualität entsprechend niedriger ist. Beanstandungen aus dem Grund, dass dieses Material verwendet wird, können daher nicht akzeptiert werden.

8.9. Es obliegt der gestalterischen Freiheit des Auftragnehmers im Rahmen eines Projektes auch kurzlebige Pflanzen zur Aufwertung langsam wachsender Pflanzen einzusetzen. Deren Absterben stellt daher keinen Gewährleistungsfall dar.

IX. Rechnungslegung und Zahlung

9.1. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

9.2. Der Auftragnehmer hat das Recht zur Legung von Teilrechnungen. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 7%-igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der Deckungsrücklass kann über Verlangen des Auftragnehmers durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden.

9.3. Die Höchstsumme des Hafrücklasses darf 3 % der Auftragssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Hafrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Hafrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

9.4. Bei Zahlungsverzug – unabhängig von einem Verschulden des Kunden – ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, für den Fall des Verzuges, dem Auftragnehmer sämtliche Inkassospesen zu ersetzen. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgte Mahnung zumindest einen Betrag von **€ 30,00** zu bezahlen.

X. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.

10.2. Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

XI. Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers, welche das Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich per Post, Fax oder Email zu erfolgen.

XII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist für die Entscheidung aller aus dem Vertrag entstandenen Streitigkeit das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

XIII. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Konsumenten - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.